



Bundesplatz 14
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 23
info@zbsa.ch
www.zbsa.ch

Checkliste Neugründung Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (nicht darunter fallen Verbandsstiftungen)

I. Verfahrensablauf

1. Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVV1 müssen VE, sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, der Aufsichtsbehörde die notwendigen Unterlagen und Nachweise für den Erlass der Verfügung über die Aufsichtsübernahme und die allfällige Registrierung vor dem Gründungsakt (notarielle Beurkundung) und vor der Eintragung ins Handelsregister zur Prüfung einreichen.
2. Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens (alle Unterlagen entsprechen den Vorgaben der ZBSA) kann die Gründung beim Notar erfolgen.
3. Nach Beurkundung und Beschluss der notwendigen Unterlagen reicht die Stiftung sämtliche Unterlagen der ZBSA ein.
4. Die ZBSA prüft die Unterlagen und erlässt die Aufsichtsübernahmeverfügung, wobei sie auch Kenntnis von den Reglementen nimmt.
5. Die ZBSA holt die Rechtskraftbescheinigung beim Bundesverwaltungsgericht ein.
6. Nach Erhalt der Rechtskraftbescheinigung übermittelt die ZBSA die Verfügung mitsamt den Unterlagen dem zuständigen Handelsregisteramt mit der Anweisung zur Eintragung der Stiftung im Handelsregister. Die Personen im Verteiler der Verfügung erhalten eine Kopie der Verfügung.

II. Einzureichende Unterlagen für das Vorprüfungsverfahren:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage
Entwurf der Urkunde	Art. 12 Abs. 2 lit. a BVV1
Entwurf der Reglemente, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Vorsorgereglement <input type="checkbox"/> Anlagereglement <input type="checkbox"/> Organisationsreglement <input type="checkbox"/> Evt. Teilliquidationsreglement <input type="checkbox"/> Evt. Rückstellungsreglement <input type="checkbox"/> Evt. andere: 	Art. 12 Abs. 2 lit. d BVV1
<ul style="list-style-type: none"> • Angaben über die Gründer und Gründerinnen • Angaben über die Organe der Vorsorgeeinrichtung • Angaben über die Geschäftsführung • Angaben über die Vermögensverwaltung <p>Folgende Angaben sind zu erteilen:</p> <p><i>bei natürlichen Personen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Nationalität <input type="checkbox"/> Wohnsitz <input type="checkbox"/> qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften <input type="checkbox"/> hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren <input type="checkbox"/> Lebenslauf (unterzeichnet) <input type="checkbox"/> Referenzen <input type="checkbox"/> Strafregisterauszug (Verurteilungen, die nicht entfernt sind; Art. 13 Abs. 3 lit. a BVV1) <input type="checkbox"/> Betreibungsregisterauszug (Prüfung, ob Verlustscheine bestehen; Art. 13 Abs. 3 lit. b BVV1) <p><i>bei Gesellschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die Statuten <input type="checkbox"/> einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung <input type="checkbox"/> einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation (letzte geprüfte Jahresrechnung) und gegebenenfalls der Gruppenstruktur <input type="checkbox"/> Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren (SelbstdeklARATION der Gesellschaft) <input type="checkbox"/> Betreibungsregisterauszug der Gesellschaft 	Art. 51b BVG, Art. 12 Abs. 2 lit. b und c BVV1, Art. 12 Abs. 3 lit. a und b BVV1 Art. 13 Abs. 3 BVV1 Art. 48f – I BVV2

<p>Expertenbestätigung zum Entwurf des Vorsorge-reglements und zum Rückstellungsreglement</p>	<p>Art. 52e Abs. 1 BVG Unterschrift gemäss Weisung OAK BV W-01/2012 Stand 1.7.2018 Ziff. 5.2</p>
<p>Angaben zu Art und Umfang einer allfälligen Rück-deckung (Versicherungsvertrag) beziehungsweise zur Höhe der technischen Rückstellungen</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 lit. e BVV1, Art. 67 BVG i.V.m. Art. 43 BVV2</p>
<p>Annahme- und Unabhängigkeitserklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der Revisionsstelle <input type="checkbox"/> des Experten für berufliche Vorsorge 	<p>Art. 12 Abs. 2 lit. f BVV1, Art. 52a Abs. 1 BVG Art. 52b BVG Art. 52d BVG, Art. 34 und 40 BVV2</p>
<p>Massnahmen zur Vermeidung von Interessens-konflikten</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 BVV1, Art. 51b Abs. 2 BVG, Art. 48h BVV2</p>
<p>Bestätigung der Revisionsstelle, dass die Vorsorge-einrichtung über eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle verfügt</p>	<p>Art. 52c Abs. 1 lit. b und c BVG, Art. 35 BVV2</p>
<p>Für eine allfällige Registrierung nach der Aufsichtsübernahmeverfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Formular „Gesuch zur Registrierung“ <input type="checkbox"/> Formular „Expertenbestätigung betreffend Registrierung“ 	<p>Art. 48 Abs. 1 und 2 BVG, Art. 12 BVV1, Art. 13 Abs. 2 BVV1</p>
<p>Entwurf des Anschlussvertrages</p> <p>(Anschlussverträge dürfen erst abgeschlossen werden, wenn die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsübernahmeverfügung erlassen hat).</p>	<p>Art. 15 lit. a BVV1, Art. 16 BVV1</p>
<p>Nachweis des genügenden Anfangsvermögens</p> <p>(Anfangsvermögen ist genügend, wenn es die in den ersten zwei Jahren zu erwartenden Verwaltungs-, Organisations- und andere Betriebskosten deckt. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Businessplan).</p>	<p>Art. 15 lit. b BVV1 Art. 17 BVV1</p>
<p>Garantieerklärung oder Rückdeckung (im Original unterzeichnet einzureichen)</p> <p><i>Voraussetzungen Garantieerklärung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> unwiderrufliche, nicht abtretbare Garantie einer der FINMA unterstehenden Bank zugunsten der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung <input type="checkbox"/> Garantieerklärung muss auf mindestens Fr. 500'000.00 lauten (Aufsichtsbehörde kann Mindestbetrag auf höchstens 1 Million Franken erhöhen) <input type="checkbox"/> für eine Verpflichtungsdauer von fünf Jahren. 	<p>Art. 15 lit. c BVV1 Art. 18 BVV1</p>

<input type="checkbox"/> für die Festlegung des Betrags sind das zu erwartende Vorsorgekapital sowie die Anzahl der Anschlussverträge und deren Mindestvertragsdauer massgebend. <i>Voraussetzungen Rückdeckung (anstelle einer Garantieerklärung):</i> <input type="checkbox"/> volle Rückdeckung durch eine der schweizerischen oder liechtensteinischen Aufsicht unterstehenden Versicherung <input type="checkbox"/> unkündbar auf mindestens fünf Jahre festgelegt	
Businessplan Businessplan muss mindestens Angaben über die Wachstumserwartung, die Organisation (soweit nicht aus Organisationsreglement ersichtlich), das Finanzierungs-, das Anlage- und das Marketingkonzept und eine Analyse versicherungs- und finanztechnischer Risiken sowie ein Budget enthalten. Der Businessplan muss genügen, um die Höhe des Anfangsvermögens zu bestimmen.	Art. 15 lit. d BVV1
Parität im obersten Organ nach spätestens einem Jahr	Art. 19 BVV1

III. Prüfung durch die Aufsichtsbehörde:

- Prüfung sämtlicher notwendiger Unterlagen gemäss Ziff. II, insbesondere Zuständigkeit und genügendes Anfangskapital;
- geplante Organisation (Art. 13 Abs. 1 BVV1):
 - entspricht sie den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen;
 - sind der organisatorische Aufbau, die Abläufe und Aufgaben klar und hinreichend geregelt;
- Geschäftsführung; entspricht sie den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 13 BVV1);
- Vermögensverwaltung und Vermögensanlage; entsprechen sie den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (Art. 13 BVV1);
- Einhaltung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität (Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 13 Abs. 3 BVV1);
- Einhaltung der Bestimmung zur Vermeidung von Interessenskonflikten (Art. 48h BVV2);

IV. Einzureichende Unterlagen der VE für den Erlass der Verfügung

- Urkunde vierfach im Original
- je ein unterzeichnetes und datiertes Exemplar von jedem Reglement;
- konstituierender Stiftungsratsbeschluss über die Organisation (Stiftungsräte, Domizil, Wahl Revisionsstelle, Genehmigung der Reglemente und Zeichnungsberechtigungen) in zweifacher Originalausfertigung;
- Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle in zweifacher Originalausfertigung;
- Wahlannahmeerklärung des Experten;

- allenfalls Domizilhaltererklärung bei c/o Adresse zweifach im Original;
- allenfalls aktuelle Straf- und Betreibungsregisterauszüge;
- allenfalls Bestätigung Bank Einzahlung Stiftungskapital auf Sperrkonto;
- bei zu registrierender Stiftung, Gesuch um Registrierung.
- Rückdeckung oder Garantieerklärung im Original

Bemerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste nicht abschliessend ist und im Einzelfall zusätzliche Unterlagen und Informationen von der ZBSA verlangt werden können.

ZBSA Mai 2022